

2. Im Falle der karitativen Vereinigungen und der Lebensmittelbanken genügt als Registrierung der eingehenden Erzeugnisse die Liste der Niederlassungseinheiten, aus denen die Erzeugnisse stammen.“

**Art. 2** - In demselben Erlass werden in Artikel 9 § 3 Nr. 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, die Wörter "drei Exemplaren auf Niederländisch, drei Exemplaren auf Französisch und den Leitlinien auf Niederländisch und Französisch in elektronischer Form" durch die Wörter "den Leitlinien auf Niederländisch und auf Französisch in elektronischer Form" ersetzt.

**Art. 3** - In Kapitel V desselben Erlasses wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9/1 - Nach Konzertierung mit den Vertretern der Interesse habenden Parteien, deren Interessen erheblich berührt werden können, kann die Agentur auch selbst Leitlinien ausarbeiten, ändern und vertreiben.

Die Bestimmungen der Leitlinien müssen auf praktische und angemessene Weise die im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 3 §§ 1 und 2 und eventuell 3 und 4 erforderlichen Maßnahmen wiedergeben."

**Art. 4** - Anlage III Punkt 5 zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

"a) Die Leitlinien müssen benutzerfreundlich, verständlich und den vorgesehenen Anwendern angepasst sein und sie müssen es den betroffenen Anbietern ermöglichen, ihrer Ergebnisverpflichtung nachzukommen, wenn in den Vorschriften ein zu erreichendes Ziel festgelegt ist.

Die Leitlinien enthalten zudem Merkblätter, in denen die wesentlichen Grundsätze in Sachen Lebensmittelsicherheit auf einfache und praktische Weise dargelegt werden, sowie Muster von Registrierungsformularen. In den Leitlinien wird angegeben, dass die Anbieter auch eigene Registrierungsformulare verwenden können, sofern diese alle notwendigen Auskünfte enthalten."

2. Buchstabe c), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Sofern in den Vorschriften ein zu erreichendes Ziel festgelegt ist, wird dieses Ziel in den Leitlinien angegeben und verdeutlicht. Die Leitlinien enthalten eine Beschreibung der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. In den Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass alternative Mittel verwendet werden können, unter der Bedingung, dass in den Vorschriften nicht näher angegeben wird, welche Mittel unbedingt verwendet werden müssen, und dass die Anbieter nachweisen können, dass das in den Vorschriften angegebene Ziel anhand dieser alternativen Mittel erreicht wird."

3. In Buchstabe f), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden zwischen den Wörtern "auf keinen Fall" und den Wörtern "als solches" die Wörter ", ausgenommen für Niederlassungen, die eine Lockerung der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle genießen können," eingefügt.

4. In Buchstabe h), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter "EN 45004" durch die Wörter "ISO 17020" ersetzt und werden die Wörter "EN 45012" durch die Wörter "ISO 17021" ersetzt.

**Art. 5** - Anlage IV römisch II Punkt 2 zum selben Erlass wird durch einen Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c) die Verwendung von Pestiziden gemäß Artikel 67 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates."

**Art. 6** - [Abänderungsbestimmung]

**Art. 7** - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Landwirtschaft  
Frau S. LARUELLE

FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2016/00551]

27 FEBRUARI 2013. — Koninklijk besluit betreffende de controlemaatregelen ten aanzien van bepaalde stoffen en residuen daarvan in levende dieren en in dierlijke producten. — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 237 van 5 september 2016, op bladzijde 59546, lees "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" in plaats van "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt".

AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2016/00551]

27 FEVRIER 2013. — Arrêté royal fixant les mesures de contrôle à l'égard de certaines substances et de leurs résidus dans les animaux vivants et les produits animaux. — Traduction allemande. — Erratum

Au *Moniteur belge* n°237 du 5 septembre 2016, il y a lieu de lire à la page 59546 "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" au lieu de "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt".

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2016/00551]

27. FEBRUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im Belgischen Staatsblatt Nr. 237 vom 5. September 2016 ist auf Seite 59546 "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" anstelle von "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt" zu lesen.